

Grün-Weiss Eimsbüttel

Eimsbütteler Sportverein Grün-Weiss Hamburg v. 1901 e.V.
www.gweimsbuettel.de

∴ Satzung

∴ Stand letzte Änderung auf der Mitgliederversammlung vom 8.6.2009

Teil A: Name, Sitz und Zweck des Vereins

Teil B: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Teil C: Organe des Vereins

Teil D: Sonstige Bestimmungen

Teil E: Auflösung des Vereins

Teil A: Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der „Eimsbütteler Sport-Verein Grün-Weiss Hamburg von 1901 eV“ (Schlagwort: Grün-Weiss Eimsbüttel) ist eine per 15. März 1976 vorgenommene Fusion des „Eimsbütteler Sportverein eV“ (*hervorgegangen aus dem Zusammenschluss der Vereine „Freier Turn- und Sportverein Fichte von 1893 eV“ und „Sportverein von 1901 eV Hamburg“*) und des „Fußball-Club Grün-Weiß von 1907 eV Hamburg“ (*hervorgegangen im Jahre 1953 aus dem Zusammenschluss des „Ottensener Sport-Verein von 1907 eV Hamburg“ und des „Fußballclub Grün-Weiß von 1953 eV“*).

Für „Grün-Weiss Eimsbüttel“ (nachfolgend GWE genannt) gilt der 18. Mai 1901 als Gründungstag. GWE ist eine Vereinigung von Sportlern auf gemeinnütziger Grundlage im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

GWE ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. .

GWE hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen. Neben rein sportlichen sollen auch gesellige Veranstaltungen, Freundschaft und Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern gepflegt werden.

Der Verein verhält sich in jeder Hinsicht neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, beschäftigt oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins erhalten.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3

Die Vereinsfarben sind grün und weiß. Die Vereinsflagge besteht aus einem diagonal – geteilten Rechteck in den Farben grün und weiß mit einem diagonalen schwarzen Balken und der Inschrift „01“. Das Vereinszeichen besteht aus einem weißen Fußball mit goldenen Nähten und grünem Kranz mit der Inschrift „ESV Grün-Weiss Hamburg“.

Grün-Weiss Eimsbüttel

Eimsbütteler Sportverein Grün-Weiss Hamburg v. 1901 e.V.
www.gweimsbuettel.de

Teil B: Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

§ 5

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen muss außerdem die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorliegen. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen.

§ 6

Der Verein besteht aus:

ordentlichen Mitgliedern,
minderjährigen Mitgliedern und
Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied mit aktivem und passivem Wahlrecht gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Belange der Minderjährigen werden in einer Jugendordnung geregelt, die der Bestätigung des engeren Vorstandes bedarf. Sie darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

Personen, die sich um den Sport oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von mindestens 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 7

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und zur Benutzung seiner Einrichtungen berechtigt. Der Verein haftet jedoch nicht für die Schäden, die den Mitgliedern daraus entstehen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der vom Verein ggf. abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und wissen, dass sie sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern können, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die die Mitglieder für ausreichend halten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 8

Die Mitgliedsbeiträge werden vom engeren Vorstand in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden zum Quartalsbeginn im voraus fällig.

Für einzelne Abteilungen des Vereins können Zuschläge zum Beitrag erhoben werden.

Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfalle die Erhebung einer Umlage mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr und nur bis zur Höhe von einem Quartalsmitgliedsbeitrag erhoben werden. In einem Zeitraum von 3 Jahren darf der Gesamtbetrag sämtlicher Umlagen einen Quartalsmitgliedsbeitrag pro Familie- / bzw. Einzel-Mitglied nicht übersteigen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist Hamburg.

Der Vorstand kann beim Austritt (Ausscheiden) bisher beitragsfreien Mitgliedern eine Austrittsgebühr bis zu der Höhe eines Jahresbeitrages erheben.

Grün-Weiss Eimsbüttel

Eimsbütteler Sportverein Grün-Weiss Hamburg v. 1901 e.V.
www.gweimsbuettel.de

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte. Der Austritt muss dem Vorstand in schriftlicher Form per Einschreiben sechs Wochen vor Halbjahresschluss (30. Juni oder 31. Dezember) vorliegen. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres zu erfüllen.

§ 10

Ein Mitglied kann vom engeren Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden („Sonderkündigungsrecht“ des Vereins):

1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtbezahlung von 6 Monatsbeiträgen nach schriftlicher Aufforderung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
4. wegen unsportlichen Verhaltens,
5. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 11

Als Förderer können durch den Vorstand Einzelpersonen und Gemeinschaften (juristische Personen) aufgenommen werden. Der engere Vorstand setzt einen einmaligen oder jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Sie gelten als ordentliches Mitglied nach § 6 der Satzung.

Teil C: Organe des Vereins

§ 12

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand
der Vereinsjugendtag (gemäß gesonderter Jugendordnung) und
der Ehrenrat.

1. Die Mitgliederversammlung

§ 13

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 30. Juni statt. Sie muss mindestens 6 Wochen vorher durch den engeren Vorstand angekündigt werden. Die Ankündigung hat durch Aushang an der GWE-Geschäftsstelle und in den jeweiligen Vereinsmedien zu erfolgen.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüferberichtes, Entlastung des engeren Vorstandes,
2. Wahl des Vorstandes gem. § 20 und der Kassenprüfer gem. § 27, Bestätigung der Leiter der einzelnen Abteilungen,
3. Beschlussfassung über die fristgerecht eingereichten Anträge.

§ 14

In der Mitgliederversammlung sind alle geschäftsfähigen und volljährigen Mitglieder gemäß § 6 der Satzung stimmberechtigt.

Ausgenommen von der Stimmberechtigung sind die Mitglieder, die aus dem Vorjahr fällige Beitragsrückstände nicht bezahlt haben.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim gewählt werden.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens drei volle Kalendermonate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden.

Grün-Weiss Eimsbüttel

Eimsbütteler Sportverein Grün-Weiss Hamburg v. 1901 e.V.

www.gweimsbuettel.de

§ 15

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist die Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen 4 Wochen vor der Versammlung dem engeren Vorstand eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge können zugelassen werden, wenn sie von einer Zweidrittel-Mehrheit der Erschienenen unterstützt werden. Anträge auf Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

Ein Versammlungsleiter wird vom engeren Vorstand eingesetzt.

§ 17

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 18

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des engeren Vorstandes einberufen. Der engere Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 10 Werktagen verpflichtet, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den engeren Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

3. Der Vorstand

§ 19

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem engeren Vorstand, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Vorstand Finanzen, dem Vorstand Verwaltung, dem Vorstand Sportbetrieb, dem Vorstand Öffentlichkeit und dem Vorstand Jugend.
2. dem erweiterten Vorstand, nämlich dem engeren Vorstand gem. Ziffer 1, den Leitern der Ausschüsse, den Abteilungsleitern, dem stellvertretenden Vorstand Jugend und den drei gewählten Kassenprüfern.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Träger sonstiger Funktionen müssen Vereinsmitglieder nach § 6 der Satzung sowie geschäftsfähig und volljährig sein (von der Volljährigkeit ausgenommen sind die Gewählten auf dem Vereinsjugendtag). Mitglieder des engeren Vorstandes können im engeren Vorstand nur für eine Funktion gewählt werden.

§ 20

Der 1. Vorsitzende, der Vorstand Finanzen, der Vorstand Sportbetrieb und der Vorstand Öffentlichkeit werden auf der Mitgliederversammlung mit der geraden Jahreszahl, die übrigen Vorstandsmitglieder bei den ungeraden Jahreszahlen gewählt.

Der Vorstand Jugend wird gemäß Jugendordnung auf dem Vereinsjugendtag gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand kommissarisch einen Vertreter bis zum Ende der regulären Amtszeit nach Satz 1 und 2 bestellen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die Bestellung zu bestätigen.

§ 21

Der Verein wird nach außen durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Verpflichtungen gegenüber Dritten kann er im Innenverhältnis nur zusammen mit zwei weiteren engeren Vorstandsmitgliedern eingehen.

Grün-Weiss Eimsbüttel

Eimsbütteler Sportverein Grün-Weiss Hamburg v. 1901 e.V.
www.gweimsbuettel.de

§ 22

Dem engeren Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben des Gesamtvereins,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder des engeren Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst, sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des engeren Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Erklärungen, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Mitzeichnung des Vorstandes Finanzen. Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 23

Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies fordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes es beantragt. Alle Mitglieder des engeren Vorstandes können an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen beratend teilnehmen.

§ 24

Der Vorstand Finanzen trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Der Vorstand Finanzen hat dem Vorstand regelmäßig über die Finanzlage zu berichten. Beschlüsse über Ausgaben des Vereins bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Vorstand Finanzen erteilt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen.

§ 25

Allen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben. Zur Unterstützung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet werden bzw. Beisitzer berufen werden.

4. Der Ehrenrat

§ 26

Die Mitgliederversammlung wählt alle 4 Jahre 6 Mitglieder in den Ehrenrat. Als Berufungsinstanz tagt der Ehrenrat in der Besetzung von mindestens vier Mitgliedern. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes kann der Vorstand kommissarisch einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist für die verbleibende Wahlperiode eine Neuwahl für das ausgeschiedene Mitglied vorzunehmen.

5. Kassenprüfer

§ 27

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre 3 Kassenprüfer. Diese haben die Pflicht und das Recht, alle Kassenbücher des Vereins während des Geschäftsjahres mindestens einmal zu überprüfen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember des gleichen Jahres. Dem Vorstand ist über die erfolgte Prüfung Bericht zu erstatten, ferner sind die Kassenprüfer gehalten, über das Ergebnis ihrer Prüfung der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Von den 3 Kassenprüfern können nur 2 für eine weitere Wahlperiode wieder gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen dem engeren Vorstand nicht angehören. Beim Ausscheiden eines Kassenprüfers ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Wahlperiode eine Neuwahl für das ausgeschiedene Mitglied vorzunehmen.

Teil D: Sonstige Bestimmungen

§ 28

Die Tätigkeiten des Vorstandes, der Ausschüsse und der Abteilungsleitungen sind ehrenamtlich. Bei Bedarf können ehrenamtliche Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der

Grün-Weiss Eimsbüttel

Eimsbütteler Sportverein Grün-Weiss Hamburg v. 1901 e.V.
www.gweimsbuettel.de

Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf bezahlte Kräfte einstellen.

§ 29

Die einzelnen Abteilungen des Vereins wählen ihre Leitung. Die Wahl der Abteilungsleiter wird auf der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Abteilungen können sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Die Abteilungen dürfen keine eigenen Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den Verein abschließen.

§ 30

Alle Beschlüsse in den Sitzungen der Ausschüsse sind zu protokollieren, durch den Protokollführer zu unterzeichnen und dem engeren Vorstand zur Kenntnis vorzulegen.

§ 31

Wegen Verstoßes gegen die Ziele des Vereins ist der engere Vorstand berechtigt, folgende Maßnahmen gegen die betreffenden Mitglieder zu verhängen (Vereins-„Strafrecht“):

1. Verweis
2. Erstattung des dem Verein entstandenen finanziellen Schadens
3. Sperre vom Spiel- und Trainingsbetrieb
4. Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit Einschreiben zuzustellen. Dem betreffenden Mitglied steht das Recht zu, binnen 10 Werktagen Beschwerde beim Ehrenrat des Vereins schriftlich über die Geschäftsstelle einzureichen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 32

Die Mitglieder willigen ein, dass sport- bzw. vereinsbezogene Bilder von Vereinsveranstaltungen in den Vereinsmedien veröffentlicht werden dürfen. Eine solche Einwilligung kann vom Mitglied im Einzelfall jederzeit für die Zukunft schriftlich widerrufen werden. Für in den Vereinsmedien veröffentlichte Texte und Bilder besteht kein Honoraranspruch.

Teil E: Auflösung des Vereins

§ 33

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so muss eine weitere Versammlung einberufen werden. Bei der zweiten Versammlung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Diese Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 34

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund eV mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

§ 35

Sollte die Auflösung des Vereins wegen einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fusion oder Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen Sportvereinen notwendig werden, so fällt das gesamte Vereinsvermögen an den aus der Fusion oder Verschmelzung hervorgehenden neuen Verein. Eine Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) von Teilen des Vereins ist nicht zulässig. Ein Formwechsel mit Änderung der Rechtsform ist nicht zulässig.

§ 36

Die Vereinssatzung trat mit dem Zusammenschluss der Vereine am 15. März 1976 in Kraft. Die Beschlussfassung hierüber erfolgte in der am 15. März 1976 stattgefundenen ordentlichen Mitgliederversammlung.